

# **Überbauungsvereinbarung**

**gemäss**

**Art. 26 PBG Nidwalden**

## **I. Vertragsparteien**

1. **Gemeinde Ennetmoos:** **Gemeinde Ennetmoos**, Stanserstrasse 2, 6372 Ennetmoos,  
vertreten durch den Gemeinderat Ennetmoos, dieser durch den Gemeindepräsidenten Peter Scheuber und den Gemeindeschreiber Klaus Hess
  
2. **Ürtekorporation Ennetmoos:** **Ürtekorporation Ennetmoos**, p.A. Herr Peter von Büren, Döbeli, 6372 Ennetmoos  
vertreten durch den Präsidenten der Ürtekorporation Herr Peter von Büren und den Kassier Herr Edi Fluri
  
3. **M & G Rohstoff AG:** **M & G Rohstoff AG** (CHE-110.183.523), mit Sitz in 6372 Ennetmoos, Juch, 6372 Ennetmoos,  
vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsräte Kurt Marti-Kneubühler und Therese Gander-Müller

## **II. Präambel**

4. Die M & G Rohstoff AG hat im Jahre 2010 ein Gesuch um Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau (BZR Gemeinde Ennetmoos, Art. 17) Hostatteggwald sowie ein Rodungsgesuch eingereicht. Nach zweifacher öffentlicher Auflage, Einspracheverhandlungen und weiteren technischen Abklärungen ist nun die Angelegenheit soweit, dass

dieses Gesuch der Gemeindeversammlung unterbreitet werden kann. Es ist geplant, die Versammlung im Frühjahr 2016 abzuhalten.

5. Der Gemeinderat wünscht den Abschluss einer Überbauungsvereinbarung gemäss dem neuen Art. 26 PBG / NW. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll der Vertragsgegenstand dieser Überbauungsvereinbarung festgelegt werden. Vertragspartner sind einerseits die Grundeigentümerin des Grundstückes Nr. 1, nämlich die Ürtekorporation sowie die an diesem Grundstück dienstbarkeitsberechtigte Abbauerin M & G Rohstoff AG.

### **III. Vertragsgegenstand**

6. Die Parteien vereinbaren, dass die Gemeinde Ennetmoos berechtigt ist, Material im Gesamtumfang von 30'000 m<sup>3</sup> während der Dauer des Abbaues Hostatteggwald und der Ablagerung im Hostatteggwald gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abzulagern.

Das Ablagerungsvolumen pro Jahr beträgt maximal 3'500 m<sup>3</sup>.

7. Das abzulagernde Material hat den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu entsprechen. Grundsätzlich handelt es sich um unverschmutzten Aushub in abgetrocknetem Zustande aus den Ablagerungsstellen Chappelwald, Chatzenbuckel sowie aus Geschiebe bei Unwettern.
8. Sollte die der Gemeinde zustehende maximale Ablagerungsmenge pro Jahr in einem Jahr nicht genutzt werden, so kann das nicht genutzte Volumen auf das Folgejahr übertragen werden (übertragbar nur maximal ein Jahresvolumen).

Wird in einem Jahr das maximale Ablagerungsvolumen nach Absprache mit der Grubenbetreiberin überschritten, so reduziert sich das Maximalvolumen im Folgejahr.

9. Hat die Gemeinde auch nach Ablauf des zweiten Jahres das jährliche maximale Ablagerungsvolumen nicht beansprucht, so hat die Grubenbetreiberin zugunsten der Gemeinde einen Betrag von CHF 13.— pro m<sup>3</sup> nicht abgelagertem Material auf ein zweckgebundenes Sperrkonto einzuzahlen.

Der Zweck dieses Kontos stellt eine Rückstellung für Kosten für abzulagerndes Material in späteren Jahren dar, wenn das maximale Gesamttotal von 30'000 m<sup>3</sup> überschritten wird oder wenn an anderen Orten später Material abgelagert werden muss.

Die konkrete Ausgestaltung ist im Anhang zu diesem Vertrag an einem Beispiel dargestellt.

10. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Abbaubeginn für die neue Abbau- und Ablagerungsstelle im Jahre 2017 erfolgt. Vorbehalten bleiben Verschiebungen in der Zeitachse durch rechtliche Verfahren, welche die Einzonung oder die Baubewilligung verzögern. Der Baustart erfolgt unmittelbar nach der rechtskräftigen Bewilligung. Spätestens 19 Jahre nach der rechtskräftigen Bewilligung ist die letzte Rekultivierungs- und Aufforstungsetappe beendet.

11. Diese Vereinbarung betreffend Sachleistungen / Entschädigungen gemäss vorstehenden Ziff. 6 bis 9 steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Realisierung der Einzonung und des entsprechenden Bauvorhabens. Wird das Bauvorhaben nicht realisiert, so fällt diese Vereinbarung vollumfänglich dahin (vorbehalten bleibt die Rekultivierungspflicht betreffend Kiesgrube Juch).

#### IV. Schlussbestimmungen

12. **Kiesgrube Juch:** Wird die vorgesehene Sondernutzungszone realisiert, wird die Rekultivierung der Kiesgrube Juch gemäss Projekt vorgenommen.

Wird die Sondernutzungszone nicht realisiert werden können, so ist die Kiesgrube Juch gemäss bestehender Bewilligung zu rekultivieren, wobei die Rekultivierung innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab rechtskräftigem Entscheid (betreffend Nichteinzonung bzw. negativem Baubewilligungsentscheid) vereinbart wird. Mit der Rekultivierung der Kiesgrube Juch wird bezweckt, dass das rekultivierte Gelände wieder der Natur bzw. der Land- und Forstwirtschaft zugeführt wird.

13. **Verzicht auf Entschädigungszahlungen:** Sowohl bei der späteren Auszonung bei Nichtrealisierung des Bauvorhabens wie auch nach Abschluss des Bauvorhabens sind keine Entschädigungszahlungen zu entrichten.

14. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung ungültig sein, betrifft dies den restlichen Inhalt der Vereinbarung nicht. Die ungültigen Teile werden von den Parteien durch wirtschaftlich gleichwertige Teile ersetzt.

15. **Vertragsänderungen:** Abänderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden.

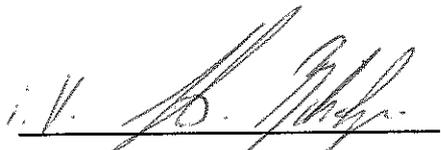
16. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand:** Es gilt Schweizer Recht; ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Ort der gelegenen Sache (Ennetmoos).

17. **Vertragsausfertigung:** Der vorliegende Vertrag wird sechsfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je zwei Exemplare.

Ennetmoos, den 19. Februar 2016

### Die Vertragsparteien

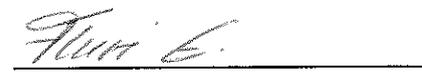
#### Gemeinde Ennetmoos:

  
Peter Scheuber, Gemeindepräsident

  
Klaus Hess, Gemeindeschreiber

#### Ürtekorporation Ennetmoos

  
Peter von Büren, Präsident

  
Edi Fluri, Kassier

#### M & G Rohstoff AG:

  
Kurt Marti-Kneubühler, Präsident

  
Therese Gander-Müller, Mitglied

Beilage: Berechnungsbeispiel gemäss Ziff. 9 des Vertrages

## Berechnungsbeispiele gemäss Ziff. 9 der Vereinbarung gemäss Art. 26 PBG / NW

Jahr	Anrecht + Vortrag m <sup>3</sup>	Abgelagert m <sup>3</sup>	Vortrag auf Folgejahr m <sup>3</sup>	Abgeltung ex Vorjahr m <sup>3</sup> / Fr.	Vortrag nach Abgeltung auf Folgejahr m <sup>3</sup>
1	3'500	2'000	1'500	-	1'500
2	3'500 <u>+ 1'500</u> 5'000	2'500	2'500	<u>1'500</u> 13.—/m <sup>3</sup> Fällig 30. Juni Jahr 3	1'000
3	3'500 <u>1'000</u> 4'500	3'000	1'500	<u>1'000</u> 13.—/m <sup>3</sup> Fällig 30. Juni Jahr 4	500
4	3'500 <u>500</u> 4'000	4'500	- 500	-	- 500
5	3'500 <u>- 500</u> 3'000	2'800	200	-	200
6	3'500 <u>200</u> 3'700	2'700	1'000	<u>200</u> 13.—/m <sup>3</sup> Fällig 30. Juni Jahr 7	800
7	3'500 <u>800</u> 4'300	2'900	1'400	<u>800</u> 13.—/m <sup>3</sup> Fällig 30. Juni Jahr 8	600
8	3'500 <u>600</u> 4'100	2'800	1'300	<u>600</u> 13.—/m <sup>3</sup> Fällig 30. Juni Jahr 9	700

Die nicht beanspruchte Menge aus einem Jahr (hier im Beispiel im ersten Jahr), nämlich 1'500 m<sup>3</sup> ist der Gemeinde vorerst auf das Folgejahr gutzuschreiben, so dass sie im Folgejahr 5'000 m<sup>3</sup> ablagern könnte. Lagert sie im Folgejahr lediglich 2'500 m<sup>3</sup> ab, so kann die Restanz theoretisch auf das Folgejahr übertragen werden, wobei die übertragene Menge aus dem Vorjahr (1. Jahr; 1'500 m<sup>3</sup>) abzugelten ist. Diese Abgeltung ist fällig per 30. Juni des nächst folgenden Jahres. Damit wird nur mehr wieder die nichtbeanspruchte Menge aus dem 2. Jahr (nämlich 1'000 m<sup>3</sup>) auf das Folgejahr (3. Jahr) übertragen. Im 3. Jahr können somit 4'500 m<sup>3</sup> abgelagert werden. Werden nur 3'000 m<sup>3</sup> abgelagert, so sind 1'500 m<sup>3</sup> grundsätzlich als Vortrag zu nehmen, wobei der bereits erfolgte Vortrag aus dem Vorjahr von 1'000 m<sup>3</sup> abgegolten werden muss, so dass auf die neue Rechnung für das 4. Jahr lediglich 500 m<sup>3</sup> folgen.

Entsprechend dieser jährlichen Abrechnung ist die abgelagerte bzw. abgegoltene Menge vom Gesamttotal jeweils abzuführen.